





Königlich Preussisches



wie es in dem

erb=Herzogthum Schlesien

und der

Grasschaft Blas

wie auch in allen übrigen Königlichen Landen

mit denen

von geist- und weltlichen Personnen, an geistliche
Stifter, Kirchen und Pia Corpora geschehenden

Sermächnissen

und

andern Sumwendungen

gehalten werden soll.

De Daro Berlin den 21sten Junii 1753.

HALBENSZADE,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker, H. W. Friderich.





S **F** **R** **F** **r** **F** **r** **i** **d** **e** **r** **i** **c** **h**
von Gottes Gnaden
den / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Blak, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. x. x. x.

Nachdem

Nachdem Wir öfters wahrgenommen, daß bishero nicht allein den Geistlichen Ordens-Leuten, wider die ausdrückliche Disposition der Rechte die Facultæt und Macht, durch einen letzten Willen zu disponiren verstattet, sondern auch denen Clöstern, Stiftern, Kirchen und andern Piiis Corporibus verschiedene ansehnliche Summen bey allen dreyen recipirten Religionen, durch Geschenke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominium translativos zugewandt, und dadurch den nächsten Verwandten die Erbschafft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Capitalien entzogen worden; So haben Wir höchstnöthig gefunden dergleichen Dispositionen Ziel und Masse zu setzen, indem bekannt ist, daß einfältige, schwache und superstitieuse Gemüther von ihren Geistlichen, insonderheit auf dem Kranken-Bette, durch allerhand Intrigues und Persuasiones dazu induciret werden. Wir wollen daher als ein ewiges und beständiges Recht hierdurch fest setzen.

I.

Daß kein Clericus regularis Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro Civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts eigenes worvon er disponiren könnte, haben kan. Hieraus nun folget

II.

von selbst, daß er auch die ihm anfallende Erbschafften und andere Lucra nicht acquiriren könne, sondern solche denen nächsten Verwandten anheim fallen, welche aber nach verfertiger gerichtlicher Taxe die Zinsen a 4 pro Cent, der Ordens-Person, so lange dieselbe lebet, zu zahlen, und tüchtige Caution zu bestellen schuldig seyn sollen.

Dieses aber versteht sich nur von solchen Ordens-Leuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denenjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profession gethan und würcklich in den Orden eingetreten, nicht von denen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, als welche nach ihrem Gefallen, ihren Erben ab intestato oder andern weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wann sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitæ mit 4 pro Cent reserviren können. Hingegen bleibet

III.

denen Clericis irregularibus und secularibus die Dispositio Testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch da an einigen Orten hergebracht ist, daß diese Freyheit nur auf diejenige

jenige Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii befeßen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendire, so wollen Wir es zwar an denen Orten, wo solches wol hergebracht ist, darbey lassen, jedoch anders nicht, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Closter, Stifte oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrige beyde Theile aber dessen legitimen Erben, sive ex Testamento, sive ab intestato succedentibus eingelieffert werden sollen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis & secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen kein Streit noch Proceß entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wann er in seinem Testamente an Eynes statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedencke, schlechterdings geglaubet werden, in so fern dergleichen Summe in Ansehen des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.

Solte nun diese endliche Anzeige und Benennung nicht geschehen seyn, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden, einen Überschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und ersparet haben möge, ex æquo & bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem körperlichen Eyde, jedoch blos de Credulitate zu bestärcken.

IV.

Wir wollen also alles dasjenige, was bishero durch die ehedem respectu der Welt-Geistlichen in Schlessen und in der Graffschaft Blas gemachte Statuta und Verfügungen, in specie durch die Oppelische Landes-Ordnung, das Conclufum de anno 1565. den Synodum Pragensem und die vormalige Breslausische Bischöffe, veranlasset und verordnet worden, so weit solche nemlich dieser hierinn gemachten Verfassung und Einrichtung entgegen seyn, hierdurch gänzlich aufheben.

V.

Alle andere, und solche Personen, welche nicht unter die sogenannte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stifte, Closter, Kirchen oder

oder anderm pio Corpori etwas vermachen, soll dasselbe weiter nicht als bis auf 500. Rthlr. gelten.

Hiermit können sich auch die Clöster, Kirchen zc. wohl begnügen, weil die meisten schon hinlänglich und viele, überflüssig dotiret seyn; Ja es werden auch, wenn ja dergleichen Legata, um in perpetuum, Seel-Messen davor zu halten, solten vermacht werden, die Revenüen von 500 Rthlr. zu- länglich genug, die dazu erforderliche Kosten zu bestreiten, und die Geistlichen schuldig seyn, sothane Seel-Messen gehörig zu besorgen, allermassen Wir zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das Vertrauen haben, daß sie sich ihrer Schuldigkeit in Ansehung dieser Seel-Messen nicht entbrechen werden, weil Wir in der Vermuthung stehen, daß ihnen die Wohlfahrt der Seelen mehr als das zeitliche Interesse angelegen sey.

Und damit solches um desto gewisser geschehe, so befehlen Wir hiermit Unsern Regierungen gnädigst und Unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich dafür zu sorgen, daß dergleichen Legata genau befolget werden.

VI.

Von dieser so nöthigen Einschränkung und obgesetzten Verbot, mehr als 500 Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, nehmen Wir aus, alle Armen- und Waisen-Häuser, alle Hospitäler und in Schlesien noch darzu die Fundationes der sogenannten barmherzigen Brüder und der Elisabeththanerin- nen, desgleichen wann ein gewisses Quantum zur Lustheilung unter die Armen vermacht, oder ein Stipendium fundiret wird. In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und Fundationes völlig practiret werden.

VII.

Wann hingegen eine Summe, die über 500 Rthlr. importiret, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch zu Anschaffung der Kirchen Ornamenten vermacht wird, so soll das Legatum nicht weiter als auf 500 Rthlr. gültig seyn.

Solte aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500 Rthlr. übersteigendes Quantum vermacht werden, so wollen Wir zuvörderst untersuchen lassen, ob das Pium Corpus im Stande sey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten, und dem Befinden nach Uns hiernächst näher hierüber allemahl declariren. Da überdem

VIII.

Die Erfahrung zeigt, daß öfters denen Pii Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn &c. vermachet zu werden pfleget; So verordnen Wir hierdurch, daß in solchen Fällen, dergleichen Revenüen zu Gelde geschlagen, und wann das Capital davon über 500. Rthlr. beträgt, das Legatum bis zu dieser Summe reduciret werden solle.

IX.

Wann ein Testator vielen Pii Corporibus etwas legiret, welche Legata zusammen gerechnet, die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträgt.

X.

Allen auswärtigen Pii Corporibus zuge dachte Vermächtnisse werden hiermit von Uns, vor null und nichtig erkläret, ausgenommen diejenigen an die Gnaden Orte, der Römisch-Catholischen Kirche, als welche Wir, doch weiter nicht als bis an die 500 Rthlr. passiren lassen wollen.

XI.

Dieses was Wir bishero geordnet, ist die Personen angegangen, welche den Pii Corporibus etwas über 500. Rthlr. vermachen, schenken oder sonst denenselben zuwenden, hierunter gehören nun diejenigen nicht, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Kloster, Stifte &c. worein sie gehen, etwas einbringen, womit es folgender Gestalt gehalten werden soll.

Wann eine Person, sie mag Männlichen oder Weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Kloster, Stift &c. begeben will, und dazu Erlaubniß hat, soll sie nicht befugt seyn, bey den geringern Clöstern und Stiftern ein mehreres als 500. Rthlr. dotis loco zu inferiren oder sonst dem Kloster &c. zuzuwenden.

By denen höhern Stiftern und dem Benedictiner- Cistercienser- und Prämonstratenser-Orden aber, wo die Conventuales mit größern Kosten unterhalten werden, soll höchstens 1000. Rthlr. und wenn es Adelicher Stifter seyn, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500. bis 2000. Rthlr. zu inferiren erlaubt seyn.

XII.

Unter diesen gesetzten Summen, werden jedennoch die geistliche Ausstattungen der Ordens-Leute, an Leinen, Kirchzeug, Einkleidung, imgleichen die Reise-Kosten vor die
zur

zur Einleidung und Profession erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

XIII.

Solte dem ohngeachtet ein Stift oder Kloster mehr als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote sich bezahlen, oder zuwenden lassen und es annehmen, so soll das ganze Quantum nebst dem Duplo, Unserm Fisco anheim fallen.

Wann auch Administratores piorum corporum die über 500. Rthlr. sich belauffende Vermächtnisse annehmen, oder Hæredes universales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen, sollen sie ex propriis das Duplum Unserm Fisco erlegen.

Verstirbt ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament, so muß Unsern Regierungen das Inventarium der Hinterlassenschaft, von den Geistlichen Gerichten ohne Verzug, hey 100. Ducaten fiscalischer Strafe eingeschicket werden.

XIV.

Damit nun diese Unsere Verordnung desto gewisser und zuverlässiger befolget werde; So sollen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Pius Corporibus etwas zugewendet werden will, Unsern Regierungen ad inspiciendum und zur Confirmation bald eingeschendet werden. Versäumet dieses ein Pium Corpus und bemächtigt sich indessen des Legati &c. soll es nicht allein des Vermächtnisses &c. verlustiget seyn, sondern auch noch Unserm Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen.

XV.

Damit auch wegen des Termini, von welcher Zeit an, alle diese Unsere zum Besten Unserer Lande abzielende Verordnungen gelten, und darnach verfahren werden solle, keine irrige Erklärung, oder ausgekünstelte Verdrehung geschehen könne, und besonders, auf daß die vor der Publication errichtete Testamente, Codicilli, Donationes, &c. deren Verfertiger noch leben, nicht etwa ad casus præteritos gezogen werden möchten,

So wollen, setzen und verordnen Wir, daß alle diejenige Dispositiones, welche post publicationem dieses Edicts, so auf alle Weise beschleuniget werden muß, eröffnet werden, wann dieselben auch vor derselben datiret, errichtet oder deponitet worden, so fern der Testator oder Donans nicht ante publicationem

cationem Edicti verstorben, nach diesem Unserm Gesetze beurtheilet, und nur darnach, verstanden werden sollen; und werden demnach alle dergleichen Leute, so etwas wider diese Regeln bereits disponiret haben, wol thun, wann Sie ihre Dispositiones hiernach bald abändern und reguliren.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Collegiis und Mediat- und Unter-Gerichten, nicht weniger allen Obrigkeiten, über diese Unsere Verordnung, nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und keine Contravention dargegen zu verstaten, dem Officio Fisci aber, fleißig zu vigiliren, damit unter keinerley Prætext darwieder gehandelt werde. Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insignel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 2ten Junii 1753.

Eriderich.



S. v. Cocceji.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Königlich Preussisches



wie es in dem

erb-herzogthum Schlesien

und der

wie auch in allen

Landen

von geistl. und weltl. Stiftern, Kirchen

geistliche



andern Buchern

gehalten werden

De Dato Berlin den 2

HALBENSER

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierung

